

SGB II – Umsetzungsfragen

von Katja Kruse

Seit dem 1. Januar 2005 werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im wesentlichen entweder in Form der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gewährt.

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Im Zuge der Verabschiedung von Gesetzen zur Reform des Arbeitsmarktes („Hartz III“ und „Hartz IV“) wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe mit der bisherigen Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger in einem neuen Gesetz, nämlich der im SGB II geregelten Grundsicherung für Arbeitssuchende, zusammengeführt. Zur Sicherung des Lebensunterhalts von Personen, die zwischen 15 und 64 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, sieht das Gesetz die Gewährung des sogenannten Arbeitslosengeldes II vor. Erwerbsfähig ist nach der gesetzlichen Definition, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann.

Das Arbeitslosengeld II besteht im wesentlichen aus einer Regelleistung sowie den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Regelleistung für alleinstehende Personen beläuft sich auf monatlich 345 € (West) bzw. 331 € (Ost). Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist im Regelfall die Bundesagentur für Arbeit. Anträge sind bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu stellen.

Das SGB II wirft in der Praxis bei der Umsetzung einzelner Vorschriften Probleme auf. Die Probleme, die dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte bislang im Rahmen der Rechtsberatung bekannt geworden sind und die für Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind, sollen nachfolgend dargestellt werden.

Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)

Nach § 10 Absatz 1 SGB II ist erwerbsfähigen Hilfebedürftigen grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. In einigen Fällen, die das Gesetz abschließend aufführt, wird es erwerbsfähigen Leistungsberechtigten allerdings nicht zugemutet, einer Arbeit nachzugehen. Für Eltern behinderter Kinder ist hier insbesondere § 10 Absatz 1 Nr. 4 SGB II von Bedeutung. Nach dieser Vorschrift ist eine Arbeit unzumutbar, wenn **„die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann“**.

Die Arbeitsagenturen legen diese Vorschrift sehr unterschiedlich aus. Zum Teil wird die Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme im Falle der Betreuung eines Pflegebedürftigen generell verneint. Zum Teil werden die pflegebedürftigen Angehörigen aufgefordert, ihre Pflege mit dem Pflegegeld oder der Pflegesachleistung anderweitig sicherzustellen, damit die Pflegeperson einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Letztlich wird es in derartigen Fällen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die häusliche Pflege von Angehörigen eine Leistung ist, die die Arbeitsagentur zur Eingliederung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erbringen kann (vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II).

Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)

Wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sind im SGB II Leistungen für bestimmte Mehrbedarfe vorgesehen. Diese umfassen einen zusätzlichen Bedarf, der bei den berechtigten Personen infolge besonderer Lebensumstände regelmäßig vorhanden ist und der nicht durch die Regelleistung abgedeckt ist. Für Menschen mit Behinderung sind insbesondere folgende Mehrbedarfe des § 21 SGB II von Bedeutung:

Mehrbedarf wegen Teilhabe am Arbeitsleben

Behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten gemäß § 21 Absatz 4 SGB II einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 35 Prozent der maßgebenden Regelleistung. Dieser Mehrbedarf soll einen zusätzlichen Bedarf abdecken, der bei behinderten Menschen durch die Teilhabe am Arbeitsleben entsteht. Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist deshalb, dass der behinderte Mensch auch tatsächlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält. Erfüllt er hingegen lediglich die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wird der Mehrbedarf nicht gewährt.

Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten nach § 21 Absatz 5 SGB II einen Mehrbedarf in angemessener Höhe. Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist in der Regel ein ärztliches Attest, das unter genauer Bezeichnung der gesundheitlichen Beeinträchtigung die Erforderlichkeit einer Krankenkost darlegen muss.

Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“ bzw. „aG“

Ein Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes für gehbehinderte Menschen, die das Merkzeichen „G“ bzw. „aG“ im Schwerbehindertenausweis haben, ist im SGB II nicht vorgesehen. Diese Leistung, die insbesondere Aufwendungen für Kontaktpflege zu anderen Personen (z.B. Telefongebühren, Porto, Fahrgeld), kleinere Geschenke für Hilfeleistungen sowie Mehraufwendungen wegen Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten abdecken soll, kann lediglich im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gewährt werden (vgl. §§ 30 Absatz 1, 42 Satz 1 Nr. 3 SGB XII).

Im SGB II liegt insoweit eine Regelungslücke vor, durch die erwerbsfähige gehbehinderte Hilfebedürftige gegenüber voll erwerbsgeminderten gehbehinderten Hilfebedürftigen benachteiligt werden. Die Nichtanerkennung dieses Mehrbedarfs im Rahmen des SGB II stellt meines Erachtens eine Verletzung des im Grundgesetz garantierten Existenzminimums (Art. 1 Absatz 1 GG, Art. 20 Absatz 1 GG) dar und ist daher verfassungswidrig. Bis zu einer eventuellen gesetzlichen Änderung besteht eine verfassungskonforme Lösung darin, § 30 Absatz 1 Nr. 2 SGB XII auf erwerbsfähige gehbehinderte Hilfebedürftige entsprechend anzuwenden (ähnlich Brühl/Hofmann, Sozialgesetzbuch Zweites Buch, 1. Auflage 2004, Seite 111).

Stand: 2. März 2005